

Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke für die Realschulen in der Stadt Lohne

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Realschulen in der Stadt Lohne werden Schulbezirke wie folgt festgelegt:

Realschule, Meyerhofstraße:

Schüler der Franziskus-Schule, der Von-Galen-Schule und der Grundschule Kroge.

Albert-Schweitzer-Realschule:

Schüler der Ketteler-Schule, der Gertrudenschule und der Grundschule Brockdorf.

§ 2

Die in § 1 genannte Zuordnung gilt unter Berücksichtigung der in Satz 3 genannten Übergangsregelung erstmals zum Schuljahr 2017/2018 für Schüler, die dann den 5. Schuljahrgang einer Realschule in der Stadt Lohne besuchen. Schüler, die sich zu diesem Zeitpunkt im 6. bis 10. Schuljahrgang befinden, sind nicht betroffen.

In den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler im Sinne einer Übergangsregelung ein Wahlrecht hinsichtlich der Realschule.

§ 3

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 06.07.2004 ihre Gültigkeit.

Lohne, 23.03.2017

Stadt Lohne (Oldenburg)

Tobias Gerdesmeyer
Bürgermeister

(Siegel)